



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Albert Duin FDP**
vom 15.04.2021

Onlinegründung innerhalb von 24 Stunden

Ich frage die Staatsregierung:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Welche Verfahren wurden im Freistaat Bayern seit 2018 umgesetzt, um die Unternehmensgründung zu beschleunigen? | 2 |
| 1.2 | Welche Vorgaben verhindern eine Onlinegewerbeanmeldung innerhalb weniger Minuten? | 2 |
| 1.3 | Inwiefern verfolgt die Staatsregierung das Ziel, Onlinegewerbeanmeldungen in einer One-Stop-Shop-Lösung rein digital zu ermöglichen? | 2 |
| 2.1 | Wie steht die Staatsregierung zur Entscheidung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, sich nicht an der EU-weiten Initiative zur Unternehmensgründung in 24 Stunden zu beteiligen? | 2 |
| 2.2 | Welche Schritte unternimmt die Staatsregierung, um auf die Bundesregierung einzuwirken, sich an der angeführten Initiative zu beteiligen? | 2 |
| 3.1 | Welche Projekte werden im Staatsministerium für Digitales (StMD) aktuell bearbeitet, die die Unternehmensgründung (insb. Gewerbeanmeldung) beschleunigen können? | 3 |
| 3.2 | Welche Projekte werden im Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) aktuell bearbeitet, die die Unternehmensgründung (insb. Gewerbeanmeldung) beschleunigen können? | 3 |
| 3.3 | Welche Projekte werden in anderen Bereichen der Staatsregierung aktuell bearbeitet, die die Unternehmensgründung (insb. Gewerbeanmeldung) beschleunigen können? | 3 |
| 4.1 | Welche Probleme gibt es bei den Unternehmensregistern, die eine beschleunigte Unternehmensgründung verhindern? | 4 |
| 4.2 | Wie kann eine Unternehmensgründung beschleunigt werden, ohne dabei Einbußen der Verlässlichkeit der Register hinnehmen zu müssen? | 5 |
| 5.1 | Welche digitalen Möglichkeiten bestehen, um bei einer Unternehmensgründung eine zuverlässige Feststellung der Identität der Beteiligten und die materielle Rechtmäßigkeit des Gründungsvorgangs sicherzustellen? | 5 |
| 5.2 | Welche dieser Möglichkeiten werden bereits genutzt? | 5 |
| 5.3 | Warum werden manche dieser Möglichkeiten noch nicht genutzt? | 5 |

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium für Digitales und dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

vom 08.06.2021

1.1 Welche Verfahren wurden im Freistaat Bayern seit 2018 umgesetzt, um die Unternehmensgründung zu beschleunigen?

Im Rahmen des Verfahrens GEWAN wurde ein Assistent für die Onlinegewerbeanmeldung bereitgestellt. Dieser Dienst ist über das BayernPortal erreichbar und kann sowohl von Gemeinden mit dem GEWAN-Client als auch von Gemeinden mit anderer Gewerbe-Software eingesetzt werden.

1.2 Welche Vorgaben verhindern eine Onlinegewerbeanmeldung innerhalb weniger Minuten?

Eine Onlineanmeldung ist möglich, sofern die zuständigen Gemeinden den Antragsassistenten freigeschaltet haben.

1.3 Inwiefern verfolgt die Staatsregierung das Ziel, Onlinegewerbeanmeldungen in einer One-Stop-Shop-Lösung rein digital zu ermöglichen?

Die Staatsregierung stellt die Funktionalität der Onlinegewerbeanmeldung im Bayern-Portal zentral bereit. Die Bearbeitung der Onlinegewerbeanzeigen verbleibt bei den sachlich und regional zuständigen Behörden (Gemeinden).

2.1 Wie steht die Staatsregierung zur Entscheidung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, sich nicht an der EU-weiten Initiative zur Unternehmensgründung in 24 Stunden zu beteiligen?¹

2.2 Welche Schritte unternimmt die Staatsregierung, um auf die Bundesregierung einzuwirken, sich an der angeführten Initiative zu beteiligen?

Nach Kenntnis der Staatsregierung begrüßt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) die Bestrebungen zur Beschleunigung von Unternehmensgründungen, lehnt jedoch eine Beteiligung an der EU-weiten Initiative zur Unternehmensgründung innerhalb von 24 Stunden aufgrund der damit einhergehenden Missbrauchsgefahren ab. Um die Verlässlichkeit der Unternehmensregister weiterhin zu gewährleisten, möchte das BMJV an den bestehenden Unternehmensregistern und insbesondere auch dem notariellen Verfahren in vollem Umfang festhalten.

Die Staatsregierung begrüßt die Bestrebungen zur Beschleunigung von Unternehmensgründungen. Zugleich teilt die Staatsregierung die Auffassung der Bundesregierung, dass die Verlässlichkeit der Register gewährleistet bleiben muss. Auch aus Sicht der Staatsregierung ist es dafür unerlässlich, neben den Registergerichten die Notare in den Gründungsvorgang umfassend einzubinden. Nur so lässt sich die Identität der Beteiligten zuverlässig feststellen und die Rechtmäßigkeit des Gründungsvorgangs sicherstellen. Insbesondere bei der Gründung von haftungsbeschränkten Gesellschaften ist dies von zentraler Bedeutung für die Sicherheit des Rechtsverkehrs und die Verhinderung von Wirtschaftskriminalität.

Mit einer Onlinegründung innerhalb von 24 Stunden unter Verzicht auf ein vollumfängliches notarielles Verfahren ließe sich ein vergleichbar hohes Sicherheitsniveau nicht annähernd erreichen. Die dadurch entstehenden Einbußen für den Rechts- und Wirtschaftsstandort Deutschland stünden in keinem Verhältnis zu den Erleichterungen. Die Staatsregierung unternimmt daher keine Schritte, um auf die Bundesregierung einzuwirken, sich an der angeführten Initiative zu beteiligen.

¹ <https://www.it-times.de/news/startup-gruendung-muss-innerhalb-von-24-stunden-moeglich-sein-138256/>

3.1 Welche Projekte werden im Staatsministerium für Digitales (StMD) aktuell bearbeitet, die die Unternehmensgründung (insb. Gewerbeanmeldung) beschleunigen können?

Das StMD entwickelt derzeit mit dem Bayerischen Unternehmensportal ein wirtschaftsspezifisches Informations- und Transaktionsportal, auf dem Unternehmen bayernweit Verwaltungsleistungen abrufen können und das an das ELSTER-Unternehmenskonto angebunden werden soll. Mittels des ELSTER-Unternehmenskontos können Unternehmen und Organisationen ihre ELSTER-Zertifikate für die einfache und schnelle Identifizierung und Authentifizierung nutzen. Auch die Gewerbeanmeldung soll im Laufe dieses Jahres für Personen, die bereits über ein ELSTER-Zertifikat verfügen, an dieses Konto angebunden werden.

3.2 Welche Projekte werden im Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) aktuell bearbeitet, die die Unternehmensgründung (insb. Gewerbeanmeldung) beschleunigen können?

Keine Beschleunigung, aber eine wesentliche Verbesserung der Transparenz für Gründerinnen und Gründer stellt die 2019 komplett überarbeitete und optimierte Website „Gruenderland.bayern“ (www.gruenderland.bayern) dar. Dort werden Ablauf und die erforderlichen Formalitäten einer Gründung in Form einer Checkliste dargestellt. Sobald die dahinter liegenden Verfahren elektronisch verfügbar sind, wird dorthin verlinkt. Damit wird für Gründer eine wesentliche Vereinfachung verbunden sein.

3.3 Welche Projekte werden in anderen Bereichen der Staatsregierung aktuell bearbeitet, die die Unternehmensgründung (insb. Gewerbeanmeldung) beschleunigen können?

Um Unternehmensgründungen in Deutschland zu beschleunigen, hat die Bundesregierung am 10.02.2021 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) vorgelegt. Der Gesetzentwurf ermöglicht erstmals die Onlinegründung der GmbH, indem er in §§ 16a ff. Beurkundungsgesetz-Entwurf (BeurkG-E) die notarielle Beurkundung der Satzung mittels Videokommunikation vorsieht. Weiter sieht § 25 Abs. 3 Satz 1 Handelsregisterverordnung-Entwurf (HRV-E) vor, dass die Anmeldung einer auf diese Weise gegründeten GmbH innerhalb eines Zeitraums von in der Regel zehn Werktagen im Handelsregister einzutragen ist. Handelt es sich bei den Gründern ausschließlich um natürliche Personen und wurden bei der Gründung die Musterprotokolle aus § 2 Abs. 1a oder Abs. 3 GmbH-Gesetz (GmbHG) verwendet, reduziert sich diese Eintragsfrist auf fünf Werktage. Zudem ermöglicht der Gesetzesentwurf in § 40a Abs. 1 BeurkG-E i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Handelsgesetzbuch-Entwurf (HGB-E) erstmals die öffentliche Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur durch den Notar mittels Videokommunikation für die Anmeldung von Einzelunternehmen zum Handelsregister.

Das Staatsministerium der Justiz hat die Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie in jeder Phase des Gesetzgebungsverfahrens konstruktiv unterstützt und wird nach Inkrafttreten des DiRUG in seinem Aufgabenbereich die neuen gesetzlichen Vorgaben umsetzen.

Das Unternehmens- und Organisationsportal soll auch für andere unternehmensbezogene Verwaltungsleistungen als Single Point of Contact etabliert werden. Das ELSTER-Unternehmenskonto wird eine deutschlandweit einheitliche Identifizierung des Unternehmens ermöglichen.

Die Steuerverwaltung ist nicht direkt für die Unternehmensgründung und Gewerbeanmeldung zuständig, jedoch für die steuerliche Anmeldung und Vergabe einer Steuernummer. Die Steuerverwaltung hat Maßnahmen ergriffen, um den Zeitraum der steuerlichen Anmeldung deutlich zu reduzieren. Insbesondere die erforderliche Abgabe des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung wurde vereinfacht.

Gründerinnen und Gründer können selbst einen Beitrag zur schnelleren Vergabe der Steuernummer durch das Finanzamt leisten, indem sie unmittelbar nach der Gewerbeanmeldung den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung elektronisch unter www.elster.de ausfüllen und einreichen. Die elektronische Übermittlung bietet eine bessere

Datenqualität, wodurch sich Rückfragen reduzieren und eine kürzere Bearbeitungszeit erzielt werden kann.

Zudem bietet ELSTER für Gründerinnen und Gründer, die noch nicht auf www.elster.de registriert sind, die Möglichkeit, mittels E-Mail-Adresse einen ELSTER-Light-Account zu generieren, der für die sofortige sichere Übermittlung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung genutzt werden kann. Dieser kann nach der steuerlichen Erfassung leicht und unkompliziert durch ein „Upgrade“ in ein vollwertiges ELSTER-Zertifikat umgewandelt werden.

4.1 Welche Probleme gibt es bei den Unternehmensregistern, die eine beschleunigte Unternehmensgründung verhindern?

Zur Beantwortung der Frage wird zunächst auf die Ausführungen zu den Fragen 2.1 und 2.2 Bezug genommen. Ergänzend ist hierzu Folgendes anzuführen:

Der Forderung nach der Einführung einer Onlinegründung von Unternehmen innerhalb von 24 Stunden stehen die Standortvorteile entgegen, die sich Deutschland durch das bewährte System der vorsorgenden Rechtspflege und des öffentlichen Glaubens des Handelsregisters aufgebaut hat.

Das deutsche Handelsregister enthält nicht nur eine bloße Auflistung der bestehenden Unternehmen, sondern es genießt – ähnlich wie das Grundbuch – im Rechtsverkehr öffentlichen Glauben. Dem Handelsregister lassen sich die Identität der Beteiligten und die Rechtmäßigkeit des Gründungsvorgangs zuverlässig entnehmen. Dadurch fungiert das Handelsregister im Rechtsverkehr als Garant für Rechts- und Transaktionssicherheit. Notwendige Voraussetzung für diese Funktion ist die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingetragenen Daten. Diese gewährleisten im Wege einer vorsorgenden Rechtspflege die Notare und die Registergerichte.

In ihrer Funktion als Träger eines öffentlichen Amtes üben Notare in Deutschland eine präventive Rechtskontrolle aus, der gegenüber der richterlichen Streitentscheidung eine echte Komplementärfunktion zukommt. In Deutschland werden Unternehmen häufig in der Rechtsform einer haftungsbeschränkten Gesellschaft, wie der GmbH, der haftungsbeschränkten UG oder der GmbH & Co. KG, gegründet. Das Gesellschaftsrecht bietet den Beteiligten eine Vielzahl an komplexen, aber auch streitanfälligen Gestaltungsmöglichkeiten. Notare wirken bei dem Gründungsvorgang mit, indem sie bei der Beurkundung der Satzung nach § 17 BeurkG den Willen der Beteiligten erforschen, den Sachverhalt klären, die Beteiligten fachlich beraten und die materielle Rechtmäßigkeit der Eintragungsvoraussetzungen einschließlich der Existenz der Vertretungsberechtigung der Beteiligten prüfen. Dadurch wird im Interesse der Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs hohe Rechtssicherheit im Einklang mit dem Willen der Beteiligten gewährleistet. Außerdem sind die Notare beim Gründungsvorgang nach § 10 BeurkG dazu verpflichtet, die Identität der Beteiligten festzustellen. Ferner unterliegen sie nach §§ 11, 12 und 43 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) diversen Identifizierungs- und Mitteilungspflichten gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Auf diese Weise leisten Notare auch einen unverzichtbaren Beitrag zur Verhinderung von Missbrauch und Straftaten, insbesondere zur Bekämpfung von Geldwäsche, Steuerhinterziehung, gewerbs- und bandenmäßigem Betrug sowie Terrorismusfinanzierung.

Nach der Anmeldung der Eintragung des Unternehmens zum Handelsregister durch den Notar prüft sodann das Registergericht den Inhalt des Eintragungsantrags auf dessen Eintragungsfähigkeit hin.

Die Eintragung in das Handelsregister selbst wird in Bayern von der registerführenden Stelle in aller Regel zügig vollzogen.

Wie soeben ausgeführt, sind für eine Registereintragung aber gerade nicht nur der schlichte Eingang der eingereichten Anmeldungen, sondern eine – je nach Lage des Falls ggf. komplexe – rechtliche Prüfung sowie Interaktion mit den Gründern (z. B. bei fehlenden Angaben oder Nachweisen bzw. sonstigen behebbaren Eintragungshindernissen) und schließlich eine verantwortliche gerichtliche Entscheidung über die Eintragung erforderlich. Diese Abläufe sind mit einer Unternehmensgründung binnen 24 Stunden unvereinbar. Sie sind Grundlage für das als Standortvorteil unbestrittene zuverlässige System der deutschen Registerpublizität, das nicht preisgegeben werden sollte.

Bei der einfachen Onlineanmeldung von Unternehmensgründungen ohne das vorstehend beschriebene System der vorsorgenden Rechtspflege würde sich demgegen-

über der Gründungsvorgang weitgehend anonymisiert darstellen. Aus diesem Grund wären die Missbrauchsgefahren (z. B. im Hinblick auf Strohmänniskonstellationen) hoch. Zudem wäre bei einer Identifizierung der Beteiligten nur mittels der eID oder des Video-Ident-Verfahrens, bei dem ein Lichtbildausweis in die Kamera gehalten wird, eine Identitätstäuschung einfach. Denn die eID könnte schlichtweg missbräuchlich weitergegeben werden und beim Video-Ident-Verfahren ließe sich nur schwer erkennen, ob ein gefälschter Ausweis verwendet wird.

4.2 Wie kann eine Unternehmensgründung beschleunigt werden, ohne dabei Einbußen der Verlässlichkeit der Register hinnehmen zu müssen?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Ausführungen zur Frage 3.3 Bezug genommen. Ergänzend ist hierzu Folgendes auszuführen:

Die Gründung von Unternehmen lässt sich durch die Einführung eines Onlineverfahrens, bei dem die Notare umfassend in den Gründungsvorgang bzw. die Anmeldung zum Handelsregister eingebunden sind, rechtssicher beschleunigen. Dadurch wird ein persönliches Erscheinen der Beteiligten beim Notar entbehrlich. Aus Sicht der Staatsregierung leistet der vorliegende Regierungsentwurf des DiRUG insbesondere mit der Einführung eines notariellen Onlineverfahrens für die Gründung der GmbH hierzu einen gelungenen Beitrag.

Denn der Entwurf lässt nach § 16a BeurkG-E die Beurkundung der Satzung mittels Videokommunikation zu und stellt damit eine umfassende Prüfung, Belehrung und Beratung der Beteiligten durch den Notar sicher. Zudem schafft er die Voraussetzungen für eine zuverlässige Identifizierung der Beteiligten durch den Notar, indem er in § 16c BeurkG-E vorsieht, dass der Notar in der Beurkundungs-Videokonferenz das Lichtbild aus dem Chip des Personalausweises auslesen und dieses im Anschluss mit dem Erscheinungsbild der Beteiligten vergleichen soll. Mit diesem Verfahren lassen sich die Beteiligten ähnlich sicher identifizieren wie im herkömmlichen Präsenzverfahren. Weiter stellt der Entwurf in § 25 Abs. 3 HRV-E sicher, dass die Eintragung einer auf diese Weise gegründeten GmbH im Handelsregister schnell vollzogen wird.

5.1 Welche digitalen Möglichkeiten bestehen, um bei einer Unternehmensgründung eine zuverlässige Feststellung der Identität der Beteiligten und die materielle Rechtmäßigkeit des Gründungsvorgangs sicherzustellen?

5.2 Welche dieser Möglichkeiten werden bereits genutzt?

5.3 Warum werden manche dieser Möglichkeiten noch nicht genutzt?

Die Identifikation mithilfe der BayernID erfüllt die rechtlichen Voraussetzungen zur Feststellung der Identität. Zusätzlich stellt sie dem Bürger einen Postkorb für sichere und vertrauenswürdige Kommunikation mit der Verwaltung bereit.

Weitere Verfahren (z. B. das ELSTER-Unternehmenskonto) können an die Onlinegewerbeanmeldung angebunden werden, sofern die rechtlichen und technischen Voraussetzungen erfüllt sind (siehe Antwort zur Frage 3.1).